

Leipziger Uhrmacher-Zeitung

Organ der Deutschen Uhrmacher-Vereinigung, Zentralstelle zu Leipzig

des Verbandes Elsaß-Lothringischer Uhrmacher, der Freien Innung für das Uhrmachergewerbe im Stadt- und Landkreis Bielefeld, der Zwangsinnung der Uhrmacher, Goldschmiede und Optiker zu Bochum, der Uhrmacher-Zwangsinnung zu Münster i. Westf. und der Uhrmacher-Vereinigung zu Stendal.

Abonnements- und Insertionsbedingungen siehe auf dem Titelblatt.

Telegramm-Adresse: Uhrmacher-Zeitung Diebener, Leipzig. Fernsprech-Anschluß No. 2991.

Nachdruck ist nur nach vorheriger Vereinbarung unter genauer Quellen-Angabe gestattet!

No. 15

Leipzig, 1. August 1905

12. Jahrg.

Deutsche Uhrmacher-Vereinigung (Zentralstelle zu Leipzig)



Zu der Angelegenheit

Einbruchs-Versicherung

bemerkte der Vorsitzende, daß die Erhebungen und Prüfungen weiter getrieben worden sind und ein zahlreiches Material eingegangen ist. Wir benutzen die Gelegenheit, um allen Einsendern dafür bestens zu danken, knüpfen daran aber wieder die Bitte, jeden Fall einer Ablehnung oder grundlosen Kündigung der Versicherung uns ausführlich zu melden. Je lückenloser unser Material ist, um so leichter können wir die richtigen Schlüsse ziehen und Entscheidungen treffen.

Von dem kaiserl. Patentamt sowie der Leipziger Handelskammer war uns die Frage vorgelegt worden, ob ein zur Anmeldung gelangtes Warenzeichen,

ein Kreuz, als Freizeichen der Uhrmacher

betrachtet würde. Wir haben darauf folgendes geantwortet: Das uns zur Begutachtung eingesandte Warenzeichen „Bulla“ mit einem Kreuz vermögen wir als Freizeichen nicht anzuerkennen. In der Uhrmacherei wird allerdings das sog. Maltheserkreuz, richtiger Stellungskreuz (ein Uhrteil) häufig als Abzeichen für Fachgenossen bei Versammlungen und Verbandstagen benutzt, dieses Kreuz hat aber fünf Schenkel und ist mit dem Kreuz des gedachten Warenzeichens nicht zu verwechseln.

Unseren Mitgliedern wird bekannt sein, daß wir verschiedentlich gegen Zeitungen, die Abonnenten durch Versprechen von Prämien sammeln und solche Prämien (natürlich meist Uhren) verlosen, wegen

Lotterievergehens

angezeigt haben. Das Landgericht I in Berlin hat jetzt deshalb einen Buchhändler zu 1500 Mk. Geldstrafe verurteilt. Der Betreffende hatte eine Schrift herausgegeben und warb durch Prospekte, die er den Zeitungen beilegen ließ, Abonnenten. Den Prospekten waren Postkarten angehängt, auf deren Rückseite sich ein Vexierbild mit der Aufschrift befand: „Ah, Herr Müller im neuen Pelz? Wo ist er?“ Diese Person war zu suchen und mit Blei- oder Buntstift zu übermalen. Die Karte war sodann mit dem Betrage für die betreffende Schrift an den Verlag einzusenden und so konnte sich jeder Besteller der Schrift an einer zu veranstaltenden Gratisprämienverlosung beteiligen. Es gab für richtige Lösungen verschiedene Preise, u. a. eine Wohnungseinrichtung für 750 Mk., ein Klavier für 600 Mk., ein Musikwerk für 300 Mk. usw., bis herab zu Preisen im Werte von 4 Mk. Die Verlosung hat auch stattgefunden und die Prämien sind versandt worden. In dieser Veranstaltung erblickte das Gericht eine Ausspielung ohne obrigkeitliche Genehmigung.

Bericht über die Sitzung vom 24. Juli im Weißen Schwan.

Anwesend waren die Mitglieder Herren Diebener, Fichte, Friedrich, Hahn, Herrmann, Hofmann, Magdeburg, Scheibe, Scholze, Wacker und Wildner. Entschuldigt fehlte Herr Schneider.

Nach einem Hinweis auf die seit der letzten Versammlung veröffentlichten Berichte schilderte der Vorsitzende den Verlauf des

Grossisten-Verbandstages,

an dem er in Gemeinschaft mit dem Schriftführer teilgenommen hatte. (Die Mitglieder finden in einem besonderen Artikel den ausführlichen Bericht.)

Unser an den Verband gerichtetes Gesuch betr.

Mindestpreis für Uhrgläser

war in Hannover als Antrag mit auf die Tagesordnung gesetzt worden und fand bei allen Teilnehmern volles Verständnis und eingehende Beachtung. Bei der Besprechung erwies es sich aber, daß die Möglichkeit ausgeschlossen ist, eine Bindung des Detailpreises durchzuführen, und zwar aus folgenden Gründen: 1. Würde es der Glasfabrik sehr schwer möglich sein, die Abmachung mit über 300 Grossisten, so viele sind es in Deutschland, dauernd zu kontrollieren. 2. Könnte es niemals verhindert werden, daß solche Firmen, welche sich den Abmachungen nicht fügen wollen, auf dem Umwege über Österreich, Schweiz, Frankreich usw. durch Exporteure Gläser erhielten. 3. Dürfen wir die Schwierigkeiten, die der Festsetzung eines einheitlichen Verkaufspreises unter den Uhrmachern entgegengebracht werden, nicht gering anschlagen, und wenn es mit Hilfe der lokalen Vereinigungen auch gelingen sollte, dieses Hindernis zu überwinden, so hat das alles keinen Zweck, solange Übertretungen der Abmachungen nicht durch Entziehung der Weiterlieferungen bestraft werden können.

Unsere Mitglieder werden aus vorstehendem selbst erkennen, daß nicht der Mangel an gutem Willen die Frage scheitern ließ, sondern nur die tatsächliche Unmöglichkeit. So erstrebenswert und für alle Kollegen nützlich die Festsetzung des Mindestpreises auch gewesen wäre, müssen wir doch nunmehr eine Weiterverfolgung der Sache als aussichtslos bezeichnen und niederlegen.